**C.1.1**

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DES GRUNDSATZES „VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN"[[1]](#footnote-1)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Projekttitel** |  |
| **Name des Projektpartners** |  |
| **Adresse des Projektpartners** |  |
| **Investive Maßnahmen, die in dem Projekt durch den jeweiligen Partner realisierten Investitionen in die Infrastruktur betreffen (Name der Investition und Ort deren Umsetzung – Ortschaft)** |  |

Bevor Sie diese Erklärung ausfüllen, lesen Sie bitte zuerst die Hinweise am Ende des Formulars.

| BETROFFENES UMWELTZIEL | | **Ich erkläre, dass die Umsetzung der Investition:** |
| --- | --- | --- |
|  | Klimaschutz | zu keinen erheblichen Treibhausgasemissionen führt; |
|  | Anpassung an den Klimawandel | die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas nicht verstärkt, die auf die Investition, Menschen, Natur oder Vermögenswerte ausgeübt werden; |
|  | nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen | * 1. den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, darunter Oberflächengewässern und Grundgewässern nicht beeinträchtigt;   2. den guten Umweltzustand von Meeresgewässern nicht schädigt; |
|  | Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling | 1. zu keiner erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung oder der Nutzung natürlicher Ressourcen, wie nicht erneuerbaren Energiequellen, Rohstoffen, Wasser und Boden, in mindestens einer der Lebenszyklusphasen von Produkten führt, einschließlich der Haltbarkeit von Produkten sowie ihrer Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit; 2. zu keiner deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen führt, mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen; 3. zu keiner langfristigen Abfallbeseitigung führt, die eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen kann; |
|  | Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung | zu keinem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden im Vergleich zur Situation vor Beginn der Tätigkeit führt; |
|  | Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme | 1. den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen nicht (erheblich) schädigt; 2. den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, nicht schädigt. |

…………………………………………… ……………………………………………………………..……………………

*Ort, Datum Vorname, Name und Unterschrift der vertretungsberechtigten Person der Einrichtung (des Projektpartners) oder qualifizierte elektronische Signatur*

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER ERKLÄRUNG

1. **Die Einhaltung des Grundsatzes der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**" **ist ein formales Kriterium für die Eignung des Projekts für die weiteren Bewertungsetappen und eine eventuelle Förderung**. Voraussetzung für die Erfüllung dieses Kriteriums ist es, dass jeder Projektpartner, der Investitionen in Infrastruktur im Projekt plant, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung vorlegt, die von einer oder mehreren vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet ist.
2. Vor der Unterzeichnung der Erklärung sollten die Umweltauswirkungen der geplanten Investition in allen sechs angegebenen Bereichen (beeinträchtigte Umweltziele) geprüft werden. Berücksichtigt werden sollten sowohl die direkten Umweltauswirkungen der Investition selbst, als auch die Umweltauswirkungen der Produkte und Dienstleistungen, die durch die Tätigkeit, auf die sich die Investition bezieht, geliefert bzw. erbracht werden, während ihres gesamten Lebenszyklus, wobei insbesondere die Herstellung, die Nutzung und das Ende der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind.
3. Diese Analyse sollte sich auf folgende Regelungen zum DNSH-Prinzip stützen (die auf der Programmwebseite verfügbar sind):
   1. Bekanntmachung der Kommission Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01);
   2. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet;
   3. Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
4. **Der unterzeichnende Projektpartner, erklärt sich bereit, auf Aufforderung des GS im Rahmen der formalen Bewertung des Projektantrags eine inhaltliche Begründung zur Erklärung, dass sie die geplante Investition keine negativen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Umweltziele ausüben wird, vorzulegen (Formular C.1.2 - siehe Liste der Anlagen).** Diese Begründung sollte sich auf die in Anhang II aufgeführten Kriterien für die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes für die einzelnen Investitionstypen beziehen (im Sinne des Anhangs II der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. Siehe auch Punkt 3 oben.

1. im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (eng. „Do No Significant Harm” (DNSH), Klimawandel oder Anpassung an den Klimawandel und ob diese Wirtschaftstätigkeiten anderen Umweltzielen nicht ernsthaft schaden, in Übereinstimmung mit der Bekanntmachung der Kommission Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01). [↑](#footnote-ref-1)